

An den Landrat

Glarus, 20. Dezember 2017

Bericht zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) an ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2017 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Emil Küng, Obstalden

Mitglieder: LR Karl Stadler, Schwändi
 LR Andrea Trummer, Ennenda
 LR Kaspar Becker, Ennenda
 LR Marius Grossenbacher, Glarus
 LR Yvonne Carrara, Mollis
 LR Steve Nann, Niederurnen
 LR Martin Zopfi, Schwanden
 LR Hans Schubiger, Riedern

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LA Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Dr. Rolf Hanimann, Kantonstierarzt

Auf die Führung eines Sitzungsprotokolls wurde verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag LR
- SBE
- Synopse
- Konzept Kynologischer Ausbildungslehrgang (KAL) vom 17. Mai 2017
- Auswertung Vernehmlassung

1. Grundsätzliches

Auslöser der vorgeschlagenen Änderung des EG zum TSchG und TSG war die „Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse“ (SKN-Obligatorium) auf Bundesebene. In der Folge reichte die BDP-Landratsfraktion eine Interpellation zur „Fortführung der Hundekurse“ ein. Gestützt auf die Interpellation und die positiven Erfahrungen mit dem SKN-Obligatorium im Kanton schlägt der Regierungsrat die Einführung eines obligatorischen kynologischen Ausbildungslehrgangs (KAL) für Ersthundealter vor.

Aus Sicht der Vollzugsbehörden hatte sich das SKN-Obligatorium grundsätzlich bewährt. Es führte dazu, dass sich potenzielle Hundehalter über die Anforderungen an die Haltung eines Hundes bewusst wurden. Viele Tierschutz- und Haltungsprobleme wurden damit präventiv verhindert. Zudem benahmen sich die Hunde in der Öffentlichkeit besser, wodurch auch die Sicherheit im öffentlichen Raum stieg. Der obligatorische Kursbesuch führte auch dazu, dass allfällige Haltungsprobleme und auffällige Problemhunde frühzeitig erkannt wurden, die bei einem freiwilligen Kursbesuch wahrscheinlich erst zu spät erkannt wurden.

Mit der Aufhebung des SKN-Obligatoriums fiel das einzige präventive Instrument im Bereich des Tierschutzes bei Hunden weg. Die Vollzugsbehörden können daher heute grundsätzlich nur nach einer festgestellten Verletzung des Tierschutzes oder nach einem Hundebiss eingreifen. Die vorgeschlagene Einführung eines KAL für Ersthundealter soll diese präventive Lücke wieder schliessen. Da der Kurs zudem anders als beim SKN des Bundes nur beim erstmaligen Erwerb eines Hundes und nicht bei jedem neu erworbenen Hund besucht werden muss, sind nur Personen betroffen, die noch keine Erfahrung in der Hundehaltung haben.

Im Gegensatz zum SKN-Obligatorium hat sich die Bewilligungspflicht für Mehrhundehaltungen als wenig wirksam erwiesen. Es gibt bei den Mehrhundehaltungen weder mehr Vorfälle als bei Einzelhundehaltungen noch mussten bisher Bewilligungsgesuche abgelehnt werden, weil die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Die Bewilligungspflicht für Mehrhundehaltungen soll daher im Sinne einer Entbürokratisierung aufgehoben werden.

Schliesslich soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Regierungsrat in Ergänzung zu den eidgenössischen Vorschriften gewisse Tierverluste entschädigen kann. Im Vordergrund steht dabei die Entschädigung von wegen Sauerbrut und Faulbrut vernichteten Bienenvölkern.

Die zur Gesetzesänderung durchgeführte Vernehmlassung ergab eine grossmehrheitliche Zustimmung zur Vorlage. Der Regierungsrat hat diese daher gegenüber der Vernehmlassungsvorlage unverändert zuhanden des Landrates verabschiedet.

2. Eintreten

Eintreten bleibt unbestritten.

3. Detailberatung

Die Kommission berät die Vorlage:

Ziffer 2; Ausbildungspflicht für Ersthundealter

Auf Nachfrage aus der Kommission werden die wesentlichen Unterschiede zwischen dem SKN des Bundes und dem KAL erläutert (s. Tabelle).

Tabelle 1. Vergleich SKN–KAL

	<i>SKN</i>	<i>KAL</i>
Inhalt	2 separate Kurse: - Theoretischer Kurs (SKN 1): Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen - Praktischer Kurs (SKN 2): kontrollierte Führung des Hundes in Alltagssituationen	1 Kurs, der theoretisch und praktisch das aktuelle Basiswissen für eine korrekte Hundeerziehung und -haltung vermittelt.
Zeitpunkt des Kursbesuchs	SKN 1: Vor Erwerb des Hundes SKN 2: Innert 1 Jahr nach Erwerb des Hundes	Innert 1 Jahr nach Erwerb des Hundes
Obligatorium	SKN 1: Nur für Ersthundehalter SKN 2: Mit jedem neu erworbenen Hund	Nur für Ersthundehalter
Dauer	ca. 8h	ca. 6h
Kosten	SKN 1: 100–150 Fr. (einmalig) SKN 2: 150–200 Fr. (bei jedem neu erworbenen Hund)	240 Fr. (einmalig)
Prüfung	Nein	Nein
Kontrolle der Kursanbieter	Beaufsichtigung durch den kantonstierärztlichen Dienst, je nach Kanton unterschiedlich.	Begleitung und Beaufsichtigung durch den kantonstierärztlichen Dienst, der auch über die Zulassung der Kursanbieter entscheidet.

Ein Mitglied fragt, weshalb trotz Obligatorium lediglich rund 80 Prozent der Hundehalter die SKN-Kurse besucht haben. Dies ist gemäss Auskunft des Kantonstierarztes primär auf den uneinheitlichen und wenig systematischen Vollzug durch die kantonalen Veterinärämter zurückzuführen. So gab es bspw. Kantone, welche die Einhaltung des Obligatoriums nur bei einem Vorfall überprüft haben.

Im Kanton Glarus soll die Überprüfung der Einhaltung des Obligatoriums in Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem kantonstierärztlichen Dienst erfolgen: Die Gemeinden sind für den Einzug der Hundetaxen zuständig (Art. 33 Abs. 3 EG zum TSchG und TSG). Gleichzeitig kontrollieren sie auch die Einhaltung der Ausbildungs- und Versicherungspflicht. Stellen sie fest, dass ein Hundehalter die erforderliche Ausbildung nicht innert der gesetzlichen Frist absolviert hat, melden sie die entsprechenden Hundehalter dem kantonstierärztlichen Dienst. Der kantonstierärztliche Dienst wird dann die notwendigen Massnahmen zur Durchsetzung der Ausbildungspflicht ergreifen.

Ziffer 3.1; Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Die Liste mit den bewilligungspflichtigen Hunderassen (Rasseliste) hat sich grundsätzlich bewährt, auch wenn sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht allein auf dessen Herkunft (Rasse) abstützen lässt, sondern auch andere Kriterien wie die artgerechte Haltung und die rechtzeitige Erziehung des Tieres bedeutsam sind. Insofern gibt auch die Rasseliste keine hundertprozentige Sicherheit.

Die Rasseliste basiert einerseits auf den in anderen Kantonen vorhandenen Rasselisten und andererseits auf der Statistik des Kantons Glarus über die Vorfälle mit Hunden in den Jahren 2007–2009. Sie kann bei Bedarf durch den Regierungsrat angepasst werden. Letztlich ist es eine Ansichtsfrage, ob eine solche Rasseliste sinnvoll ist oder nicht. Aufgrund der Nähe zum Kanton Zürich könnte der Kanton Glarus bei einer Aufhebung oder Verkleinerung der Liste aber allenfalls für „schwierige“ Hundehalter aus Nachbarkantonen attraktiv werden.

Ziffer 3.2; Mehrhundehaltungen

Ein Mitglied fragt, ob die Aufhebung der Bewilligungspflicht auch für professionelle Hundezüchter und -händler gilt. Dies ist nicht der Fall. Wer gewerbsmässig Hunde hält bzw. mit diesen handelt, benötigt eine separate Bewilligung.

Ziffer 3.3; Entwicklung der bewilligungspflichtigen Hundehaltungen

Ein Mitglied fragt, ob sich der in Tabelle 2 ausgewiesene Aufwand lediglich auf die im Jahr 2016 ausgestellten 83 neuen Bewilligungen bezieht. Dies ist nicht der Fall. Die in Tabelle 2 ausgewiesenen Stunden und Kosten für den Vollzug der Hundegesetzgebung beziehen sich auf sämtliche in Zusammenhang mit Hunden stehenden Arbeiten des kantonstierärztlichen Dienstes. Sie umfassen damit insbesondere auch die Aufwände für die nichtbewilligungspflichtigen Hunde.

Ziffer 5; Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 24; Entschädigung von Tierverlusten

Keine Bemerkungen.

Artikel 26a; Anforderungen an Ersthundehalter

Keine Bemerkungen.

Artikel 27; Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht gilt aufgrund des Territorialitätsprinzips nur für im Kanton wohnhafte Hundebesitzer. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die der Bewilligungspflicht wegen auswärtigen Wohnsitzes des Hundehalters nicht unterstehen, gilt im öffentlich zugänglichen Raum aber grundsätzlich eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht (Art. 31 Abs. 2 EG zum TSchG und TSG).

Artikel 30; Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an Ersthundehalter und der Versicherungspflicht

Die Gemeinden sollen wie bereits erwähnt zusammen mit dem Einzug der Hundesteuern kontrollieren, ob die Anforderungen an Ersthundehalter eingehalten werden. Stellen sie dabei fest, dass ein Hundehalter die erforderliche Ausbildung nicht innert der gesetzten Frist absolviert hat, melden sie dies dem kantonstierärztlichen Dienst, der die notwendigen Massnahmen zur Durchsetzung der Ausbildungspflicht ergreift. Die Aufgabe der Gemeinde beschränkt sich folglich auf die entsprechende Meldung an den kantonstierärztlichen Dienst.

4. Antrag

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat einstimmig die Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales**



Emil Küng, Obstalden
Kommissionspräsident